

ab 01.01.2020
in Kraft

ang. 12.12.17
101)

+Gebührenordnung für die Benutzung des katholischen Friedhofs Eschendorf der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius von Padua, Rheine

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche oder diverse Form.

Aufgrund

- des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. 2003 S. 313 / SGV. NRW. 2127) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. 2014 S. 405)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018 S. 90)
- des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Januar 2016 (GV. NRW. 2016 S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. 2018 S. 270)
- §§ 1, 42 a und 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. 2018 S. 244)#
- des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. 2003 S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016 S. 557)

hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius von Padua in Rheine in seiner Sitzung am 04. November 2019 nachstehende Gebührenordnung für die Benutzung des katholischen Friedhofs Eschendorf - Friedhofsgebührenordnung - beschlossen.

Abschnitt I – Gebührenpflicht

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für den katholischen Friedhof Eschendorf der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius von Padua in Rheine sowie der zugehörigen Friedhofskapelle, der Verabschiedungsräume und sonstiger Räume.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des katholischen Friedhofes Eschendorf sowie die Inanspruchnahme der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis im Abschnitt II.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (4) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten des Friedhofs erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.
- (5) Für die Bestattung einer Totgeburt wird keine Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für Bestattungen, Umbettungen und Exhumierungen auf dem katholischen Friedhof Eschendorf ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat oder wer sich gegenüber der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius von Padua in Rheine zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Daneben ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet:

1. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer ein Nutzungsrecht nach der Friedhofsordnung erwirbt,
3. wer eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
4. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
5. wer nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen bestattungspflichtig ist.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Werden besondere bare Auslagen notwendig, so sind diese zu erstatten, auch dann, wenn im Übrigen keine Gebührenpflicht besteht.

§ 4 Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Für die Verlängerung der Nutzungszeit an einer mehrteiligen Grabstätte, einem Urnen-Doppelgrab, einem Rasen-Doppelgrab oder einem Rasen-Urnen-Doppelgrab ist eine Verlängerungsgebühr pro Jahr zu entrichten. Die Höhe ist dem Abschnitt II zu entnehmen

(2) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die dann einsetzende Ruhezeit die noch verbleibende Nutzungszeit für das Wahlgrab, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab eine Verlängerungsgebühr zu entrichten. Die Verlängerungsgebühr wird nach der Zahl der zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre auf Grundlage der Verlängerungsgebühr anteilig berechnet. Die Gebühr ist sofort fällig.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und deren Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, aber Leistungen auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühren sind nach der Erstellung des Gebührenbescheides innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen zur Entrichtung fällig. Sie sind daher bis zur genannten Fälligkeit zu entrichten oder ihre Entrichtung ist hinreichend sicherzustellen.

(3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z.B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

(4) Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar oder kann die Begleichung der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt werden, sind nur jene Leistungen auszuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

(5) Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zwangsweise beigetrieben werden.

§ 6 Fristen; Abwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner

(1) Das Verfahren der Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie kann nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den §§ 1, 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW abgewickelt werden.

(2) Über Anträge ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Erlaubnis als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Nordrhein-Westfalen gilt in Verbindung mit § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben die zur Veranlagung der Gebühren erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die „Gebührenordnung für die Benutzung des Friedhofes „Katholisch Eschendorf“ der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius von Padua, Rheine vom 9.11.2010 außer Kraft.

Abschnitt II

Gebühren für den katholischen Friedhof Eschendorf
der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius von Padua in Rheine:

A. Benutzungsgebühren

1. Grabstättengebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1.1	Reihengrabstätte für Verstorbene im Alter bis zu 6 Jahren (Kindergrab)	33,00 €
1.2	Reihengrabstätte für Verstorbene im Alter über 6 Jahre	70,00 €
1.3	Muslimisches Kindergrab als Reihengrab	33,00 €
1.4	Muslimisches Wahlgrab für Verstorbene im Alter über 6 Jahre (1. Stelle)	70,00 €
1.5	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, einstellig	70,00 €
1.6	Wahlgrabstätte für Erdbestattung 2-stellig (Doppelgrab)	165,00 €
1.7	Urnenreihengrabstätte	124,00 €
1.8	Urnenwahlgrabstätte 2-stellig (Urnen-Doppelgrab)	176,00 €
1.9	Urnengrab, ohne Einzeldenkmal	163,00 €
1.10	Rasen-Reihengräber	227,00 €
1.11	Rasen-Doppelgräber für Erdbestattung 2-stellig	345,00 €
1.12	Rasen-Urnenreihengrabstätte	168,00 €
1.13	Rasen-Urnenwahlgrabstätte 2-stellig (Rasen-Urnendoppelgrab)	228,00 €

2. Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
2.1	Verlängerung Wahlgrabstätte für Erdbestattung, einstellig	pro Jahr 2,37 €
2.2	Verlängerung Wahlgrabstätte für Erdbestattung 2-stellig	pro Jahr 4,14 €
2.3	Verlängerung Urnenwahlgrabstätte 2-stellig	pro Jahr 4,40 €
2.4	Verlängerung Rasen-Doppelgräber für Erdbestattung 2-stellig	pro Jahr 8,64 €
2.5	Verlängerung Rasen-Urnenwahlgrabstätte 2-stellig	pro Jahr 5,70 €

3. Bestattungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
3.1	Reihengrabstätte für Verstorbene im Alter bis zu 6 Jahren (Kindergrab)	179,00 €
3.2	Reihengrabstätte für Verstorbene im Alter über 6 Jahre	899,00 €
3.3	Muslimisches Kindergrab als Reihengrab	179,00 €
3.4	Muslimisches Wahlgrab für Verstorbene im Alter über 6 Jahre (1. Stelle)	899,00 €
3.5	Wahlgrabstätte für Erdbestattung 1-stellig	899,00 €
3.6	Wahlgrabstätte für Erdbestattung 2-stellig (Doppelgrab)	1.799,00 €
3.7	Urnenreihengrabstätte	44,00 €
3.8	Urnenwahlgrabstätte 2-stellig (Urnen-Doppelgrab)	89,00 €
3.9	Urnengrab, ohne Einzeldenkmal	44,00 €
3.10	Rasen-Reihengräber	899,00 €
3.11	Rasendoppelgräber	1.799,00 €
3.12	Rasen-Urnenreihengrabstätte	44,00 €
3.13	Rasen-Urnenwahlgrabstätte 2-stellig (Rasen-Urnendoppelgrab)	89,00 €

4. Umbettungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
4.1	Umbettung für Verstorbene im Alter bis zu 6 Jahren	451,00 €
4.2	Umbettung für Verstorbene im Alter über zu 6 Jahren	1.171,00 €
4.3	Umbettung einer Urne	316,00 €
4.4	Exhumierung für Verstorbene im Alter bis zu 6 Jahren	451,00 €
4.5	Exhumierung für Verstorbene im Alter über zu 6 Jahren	1.171,00 €

5. Nutzungsgebühren für Friedhofskapelle / Verabschiedungsräume

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
5.1	Nutzung der Friedhofskapelle	110,00 €
5.2	Nutzung Verabschiedungsraum pro Tag	41,00 €

6. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
6.1	Friedhofsunterhaltungsgebühr	582,00 €

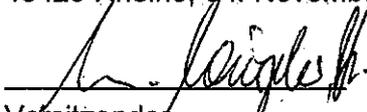
7. Sonstige Benutzungsgebühren

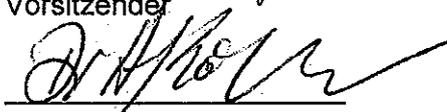
Nr.	Bezeichnung	Gebühr
7.1	Grabplatte Urnenreihengrabstätte	193,00 €
7.2	Grabplatte Rasen-Reihengräber	193,00 €
7.3	Grabplatte Rasen-Doppelgräber pro Bestattung	387,00 €
7.4	Grabplatte Rasen-Urnenreihengrabstätte	193,00 €
7.5	Grabplatte Rasen-Urnenwahlgrabstätte	193,00 €
7.6	Gedenkplakette für Urnengrab ohne Einzeldenkmal (teilanonym)	70,00 €
7.7	Grababstandsgebühr, pauschal pro Grabstelle	117,00 €
7.8	Abräumen einer Grabstelle, je angefangene halbe Stunde	39,00 €
7.9	Abräumen eines Denkmals	97,00 €
7.10	Kosten für besonderen Leistungsaufwand je halbe Stunde	39,00 €
7.11	Gebühr für eine ordnungsbehördliche Beisetzung	461,00 €

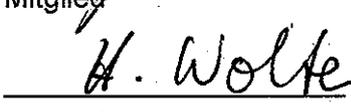
8. Pflegegebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
8.1	Pflege Rasenreihengrab	581,00 €
8.2	Pflege Rasendoppelgrab pro Sterbefall	775,00 €
8.3	Pflege Rasenurnenreihengrab	193,00 €
8.4	Pflege Rasenurnendoppelgrab pro Sterbefall	387,00 €
8.5	Pflege Urnen-Reihengrab teilanonym	193,00 €

48429 Rheine, 04. November 2019


Vorsitzender


Mitglied


Mitglied



Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –
erteilt.

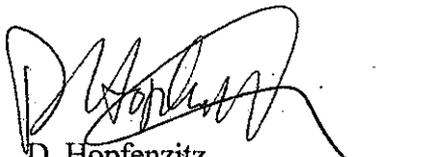
AZ: 110-KKG#10166/2015

kirchenaufsichtlich
G e n e h m i g t

Münster, 18.12.2019



Bischöfliches Generalvikariat
i. V.


D. Hopfenzitz